

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
HANDWERK LINZ
EIN STANDORT DER PRO MENTE OBERÖSTERREICH
ZVR-ZAHL 811735276

1. Geltungsbereich:

- a) die Leistungen, Lieferungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser ausdrücklich vereinbarten Geschäftsbedingungen
- b) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.
- c) Diese Geschäftsbedingungen bleiben verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

2. Montage:

Grundsätzlich gelten zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

3. Preis und Mahnwesen:

Nach Auftragsbefreiung durch den Auftragnehmer wird die Rechnung an den Auftraggeber gestellt. Das Zahlungsziel beträgt grundsätzlich 14 Tage.

Nichtzahlung der Rechnung für beide Fälle unabhängig vom Wert der Leistungen:

Für Konsumenten im Sinne des KSchG:

Der Auftragnehmer schickt an den Auftraggeber bei Nichtzahlung innerhalb von dreißig Tagen eine Zahlungserinnerung, sodann eine Mahnung.

Bei Mahnungen werden Spesen von € 12 + € 4 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses. Verzugszinsen einzugeben wird vorbehalten.

Sollte immer noch keine Zahlung auf dem bekanntgegebenen Konto des Auftragnehmers eingelangt sein, wird die Angelegenheit dem internen Vertrags- und Mahnwesen und in weiterer Folge dem Rechtsvertreter bzw. dem Forderungsmanagementbetreiber des Auftragnehmers übergeben.

Für Unternehmer im Sinne des UGB:

Der Auftragnehmer schickt an den Auftraggeber bei Nichtzahlung innerhalb von dreißig Tagen eine Zahlungserinnerung, sodann eine Mahnung.

Bei Mahnungen werden Spesen von pauschal € 12 + € 4 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses verrechnet. Verzugszinsen einzuheben wird ebenso vorbehalten wie dies auf die Einhebung von höheren Mahnspesen gem. § 1333 ABGB in Verbindung mit dem Zahlungsverzugsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zutrifft.

Sollte immer noch keine Zahlung auf dem bekanntgegebenen Konto des Auftragnehmers eingelangt sein, wird die Angelegenheit dem internen Vertrags- und Mahnwesen und in weiterer Folge dem Rechtsvertreter bzw. dem Forderungsmanagementbetreiber des Auftragnehmers übergeben.

Insolvenzfall des Auftraggebers während eines bestehenden Auftrages:

Im Falle der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens (auch Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung) ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Absicherung der eigenen Ansprüche die Geschäftsbeziehung nur mehr gegen Leistung von Vorauskassa oder Zug-um-Zug-Leistung aufrecht zu erhalten. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Kooperation fortgesetzt wird, liegt beim Auftragnehmer. Die Umstellung der Zahlungskonditionen bzw. Anpassung an die geänderten Verhältnisse kann vom Auftragnehmer in jedem Zeitpunkt des Verfahrens einseitig erklärt werden.

4. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber bleibt die Ware im Eigentum des Auftragnehmers.

5. Ausführung und Transport:

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Der Auftragnehmer führt die Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt aus.

Für Schäden, an denen den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, wie insbesondere Schäden, welche durch vom Auftraggeber beigestelltem Material minderer Qualität, sofern dieses nicht vom Auftragnehmer als offensichtlich dafür untauglich erkannt wird, verursacht werden, wird von vornherein die Haftung ausgeschlossen. Für die Kosten von Transportschäden durch Post, Bahn oder Spedition wird keinerlei Haftung vom Auftragnehmer übernommen. Die Gefahr geht somit auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung die Geschäftsräumlichkeiten des Auftragnehmers verlassen hat.

Bestellte Waren sind bei Vereinbarung der Selbstabholung binnen angemessener Frist, spätestens binnen 4 Wochen ab Bestellung bzw. Fertigstellung im Geschäftslokal des Auftragnehmers abzuholen.

Sollte die Abholung nicht zeitgemäß erfolgen, wird für den beanspruchten Lagerplatz infolge der Verringerung der Lagerkapazitäten eine Lagergebühr in Rechnung gestellt. Deren Ausmaß beträgt mindestens pro Palettenplatz € 15 pro zu lagernder Woche (die angegebene Menge entspricht einer Lagerfläche von 1 m²).

Durch die Lagerung wird allerdings keinerlei Haftung für etwaige Beschädigungen begründet, vielmehr lagert die Ware auf alleiniges Risiko des Auftraggebers.

Sollte die Abholung nicht binnen 2 Monaten ab Bestellung erfolgen, wird die Ware auf alleinige Kosten und Gefahr des Auftraggebers zugestellt.

6. Beschränkungen in der Leistungsausführung:

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schössern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Schutzanstriche halten im allgemeinen drei Monate.

7. Ö-Normen:

Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

8. Reklamationen:

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Leistung auf jeden Fall zu überprüfen. Für Reklamationen steht dem Auftraggeber eine Frist von maximal vier Tagen nach Übergabe an diese zur Verfügung. Diese Frist gilt nicht für versteckte Fehler, deren Auftreten erst später erkennbar wird.

Wenn die Reklamationsfrist verstrichen ist und keinerlei Reklamation durch den Auftraggeber erfolgte, liegt eine ordnungsgemäße Leistung des Auftragnehmers vor.

Die Haftung für Mängelfolgeschäden durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungshelfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Sonderbestimmung für Unternehmer nach dem UGB: Die kaufmännische Rügepflicht gemäß dem Unternehmensgesetzbuch ist einzuhalten, widrigenfalls Gewährleistungsansprüche erlöschen.

9. Haftungsbeschränkung:

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und der Höhe des Auftragswertes, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im selben Umfang für die Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Sonderbestimmungen für das Bauservice:

Siehe auch Punkt 6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Gerichtsstandvereinbarung:

Für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist das Bezirksgericht Linz zuständig.

Stand: Sommer 2024